

IdNr. 01 234 567 890

Steuernummer 71 000 89999

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, 23792 Bad Segeberg

Frau
Maren
Musterfrau
Hinterdeich
Musterstraße 1
12345 Weltstadt**Information**
zur Grundsteuerreformund zur damit verbundenen
Erklärungsabgabe

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die bevorstehende Grundsteuerreform informieren. Aufgrund der Reform wird ab 2025 die Grundsteuer neu berechnet. Dafür müssen ab 2022 alle bebauten und unbebauten Grundstücke sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in Deutschland von den Finanzämtern neu bewertet werden.

Nach unseren Informationen waren Sie am 1. Januar 2022 Eigentümerin bzw. Eigentümer eines Grundstücks in 12345 Weltstadt, Musterstraße 2.

Ihr Grundstück wird unter folgender Steuernummer geführt:

71 000 89999**Was bedeutet das nun für Sie?**

Ab dem 1. Juli 2022 sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer aufgefordert, eine Erklärung für Ihren Grundbesitz abzugeben. **Die Erklärung ist bis zum 31. Oktober 2022 beim Finanzamt einzureichen.** Sie ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln.

Über das Internetportal „Mein ELSTER“ (www.elster.de) können Sie Ihre Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ab 1. Juli 2022 elektronisch übermitteln. Sofern Sie noch kein Benutzerkonto für „Mein ELSTER“ besitzen, können Sie dieses unter www.elster.de erstellen. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Selbstverständlich können Sie die Erklärung für Ihr Grundstück auch mit einem bereits bestehenden ELSTER Benutzerkonto abgeben.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Erklärung nur mit der oben mitgeteilten Steuernummer übermitteln können.

Sie können unter ELSTER Erklärungen auch für eine andere Person (z.B. in Betreuungsfällen, für die Eltern) übermitteln. Sie müssen für diese Personen keine zusätzliche Registrierung in ELSTER vornehmen.

In Ausnahmefällen ist auch eine Abgabe in Papierform möglich, zum Beispiel, wenn Ihnen die technischen Möglichkeiten für eine elektronische Abgabe fehlen. Papiervordrucke erhalten Sie dann in den Finanzämtern und in vielen Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Darüber hinaus können Sie die Vordrucke auch auf der Internetseite des Finanzministeriums (www.schleswig-holstein.de/grundsteuer) herunterladen, am Computer ausfüllen und den Ausdruck an das Finanzamt senden.

Bitte beachten Sie bei Erbbaurechten und Gebäuden auf fremdem Grund und Boden:

Zur Abgabe der Erklärung ist in Erbbaurechtsfällen nur die oder der Erbbauberechtigte verpflichtet. Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist nur die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grund und Bodens zur Abgabe der Erklärung verpflichtet.

Wenn Ihr oben genannter Grundbesitz mehreren Personen gehört (z. B. bei einer Erbengemeinschaft), informieren Sie bitte auch die weiteren Beteiligten über die Erklärungspflicht. Benennen Sie in diesem Fall in der Erklärung bitte eine empfangsbevollmächtigte Person. Dies ist auch erforderlich, wenn dem Finanzamt eine (ggf. elektronische) Generalvollmacht bereits vorliegt.

Diese Person nimmt alle Schreiben des Finanzamtes mit Wirkung für und gegen alle anderen Beteiligten entgegen. Bei Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern mit gemeinsamer Anschrift muss kein Empfangsbevollmächtigter angegeben werden.

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform und eine Liste der Daten, die Sie für die Abgabe der Erklärung benötigen, finden Sie unter <https://www.schleswig-holstein.de/grundsteuer>.



Auf Grundlage Ihrer Angaben erlässt das Finanzamt zwei Bescheide:

- Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022
- Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 2025

Auf Basis des Grundsteuermessbescheides setzt die Stadt oder Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt - ab 2024 - die Grundsteuer neu fest und teilt Ihnen diese dann in einem weiteren Bescheid mit. Die auf dem neuen Grundsteuermessbetrag basierende Grundsteuer wird erstmalig ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen sein.

Dafür wird die Stadt oder Gemeinde **einen neuen Hebesatz festlegen, da die jetzigen Hebesätze nicht für die neue Grundsteuer gelten.**

Bis 2024 werden weiterhin die alten Grundsteuermessbeträge der Grundsteuer zugrunde gelegt.

Sofern Sie steuerlich beraten sind, teilen Sie den Inhalt dieses Schreibens - insbesondere die o.g. Steuernummer - bitte auch Ihrem steuerlichen Berater mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.